

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

**MASSNAHMENKATALOGE für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit c EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Zweck              | Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretung, die im Zuge der Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG festgestellt wurde, an die für das jeweilige Materiengesetz zuständige Behörde.   |
| Anwendungsbereich  | Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretung sowohl durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen tätig sind, als auch durch Landeshauptleute an die zuständigen Behörden  |
| Inhaltsverzeichnis | <p>ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION .....2</p> <p>I. Einleitung .....2</p> <p>II. Maßnahmenkataloge .....4</p> <p>1. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften .....4</p> <p>2. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von tierschutzrechtlichen Vorschriften .....4</p> <p>3. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von weinrechtlichen Vorschriften .....5</p> <p>4. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von düngemittelrechtlichen Vorschriften.....5</p> <p>5. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von futtermittelrechtlichen Vorschriften.....6</p> <p>6. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften .....6</p> <p>7. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von saatzgutrechtlichen Vorschriften .....7</p> <p>III. Kontaktadressen der zuständigen Behörden.....7</p> <p>1. Vertretungen der Landeshauptleute gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c EU-QuaDG.....7</p> <p>2. Weitere zuständige Behörden für Verstöße der in § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-QuaDG gelisteten Materiengesetze .....9</p> <p>IV. Anhang: Verzeichnis der im MK_0005 als grob und offensichtlich (*) gekennzeichneten Verstöße ..... 10</p> <p>MITGELTENDE DOKUMENTE ..... 11</p> <p>RECHTSVORSCHRIFTEN..... 11</p> <p>GENEHMIGUNG ..... 11</p> <p>EXTERNE VORGABEDOKUMENTE..... 12</p> <p>DOKUMENTENSTATUS..... 12</p> |

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

|           |            |
|-----------|------------|
| Gültig ab | 01.01.2025 |
|-----------|------------|

## ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

---

- Adaptierungen und Aktualisierungen in den Spalten „Gesetzliche Bestimmungen“
- Anpassungen an die Novelle des EU-Qua-DG
- Umformulierung eines Satzes in der Einleitung zum Zwecke der Präzisierung des Geltungsbereichs des Dokuments
- Präzisierung der Formulierungen in den Fußnoten 2 und 3
- Ergänzung der Handhabung für Rinder im Punkt II.2.6
- Umgestaltung und Präzisierung der Punkte II.5.1. und II.5.2
- Einführung des neuen Punktes II.6.5 für die Ebene der Inverkehrbringung
- Ergänzung des fehlenden Punktes C.2.12 im Anhangs IV
- redaktionelle Änderungen, z. B. unter Kapitel III.

### I. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung und Genehmigung der Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, wein-, düngemittel-, futtermittel-, pflanzenschutzmittel- und saatgutrechtlichen Vorschriften bildet § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes<sup>1</sup> (in der Folge kurz EU-QuaDG).

Diese Maßnahmenkataloge beschreiben Übertretungen, die aufgrund der Schwere derart offensichtlich und grob sind, sodass diese im Zuge der Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG ohne eingehende Prüfung der Materien evident sind sowie ohne aktives Nachforschen durch die Kontrollorgane festgestellt werden können. Die Kontrollstellen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der gegenständlichen materienrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen; daher ist in diesem Bereich kein Kompetenznachweis gegenüber der Akkreditierungsstelle erforderlich.

Klarstellung: Das vorliegende Dokument ist auf Verdachtsfälle anzuwenden, die von den Kontrollstellen im Rahmen von Kontrollen im übertragenen Kontrollbereich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG und Kombinationen von Kontrollen wahrgenommen werden. Wahrnehmungen, die ausschließlich im Rahmen von Kontrollen außerhalb des o.g. Bereiches erfolgen, führen nicht zu einer Meldepflicht.

Die Meldung eines Verdachtsfalles erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann.

Im Zuge der Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretung gegen futtermittel- oder pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften ist anzugeben, ob das betroffene Betriebsmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens oder zum Zwecke der Anwendung am Betrieb gelagert wurde.

Bestimmte Übertretungen gegen die im Anwendungsbereich des EU-QuaDG angeführten Rechtsbereiche werden im jeweiligen Maßnahmenkatalog ([MK 0005](#) und [MK 0003](#)) sowie in dem Katalog der an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten ([MK 0006](#)) behandelt. Dort gekennzeichnete Übertretungen, die grob und offensichtlich im Sinne dieses Maßnahmenkatalogs

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 130/2015, in der Fassung (i. d. F.) BGBl. I Nr. 139/2024

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

---

sind, werden von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann der für das betreffende Materiengesetz zuständigen Stelle gemeldet.

Wenn ein festgestellter Sachverhalt mehrere der durch diesen Maßnahmenkatalog erfassten Gesetzesbestimmungen betrifft, ist durch die Kontrollstellen nur eine Meldung an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zu erstatten.

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

## II. Maßnahmenkataloge

### 1. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>   | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|--------|---|---|
| II.1.1 | Offensichtlicher Schädlingsbefall in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln umgegangen wird (z. B. Wahrnehmung von Tierkot, tote Schädlinge etc.).   | Art. 4 Abs. 2 iVm Anhang II Kapitel IX Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004 <sup>4</sup>      |
| II.1.2 | Haustiere befinden sich in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten, offenen Lebensmitteln umgegangen wird (z. B. Küche, Verarbeitungsraum, Lagerraum).  | Art. 4 Abs. 2 iVm Anhang II Kapitel IX Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004                   |
| II.1.3 | Lagerung von sensiblen Lebensmitteln wie z. B. Frischfleisch, Fisch und (Roh-) Milch außerhalb von Kühleinrichtungen.   | Art. 4 Abs. 3 lit. c iVm Anhang II Kapitel IX Z 5 der VO (EG) Nr. 852/2004            |
| II.1.4 | Offensichtlich verdorbene oder verschimmelte Rohstoffe, die für die Herstellung von für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln vorgesehen sind und/oder verdorbene oder verschimmelte für die Vermarktung bestimmte Lebensmittel. | § 4, 5 LMSVG <sup>5</sup> iVm Anhang II Kapitel IX Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004       |
| II.1.5 | Grobe Verschmutzung oder großflächiger Schimmelbefall in Bereichen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln umgegangen wird.  | Art. 4 Abs. 2 iVm Anhang II Kapitel I Z 1 bzw. Kapitel V Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004 |

### 2. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von tierschutzrechtlichen Vorschriften

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>  | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>                                    |
|--------|--|--|
| II.2.1 | Die Tiere werden so gehalten, dass offensichtliche Schmerzen und/oder Schäden entstehen (z. B. eingewachsene Ketten, offensichtliche unversorgte Wunden und Verletzungen, offensichtlicher Parasitenbefall, festliegende Tiere, offensichtliche Unterversorgung mit Wasser und/oder Futter). | § 5 des Tierschutzgesetzes <sup>6</sup> (TSchG)                          |
| II.2.2 | Anwendung von Gummiringen.   | § 7 Abs. 4 TSchG   |
| II.2.3 | Maulkorb bei Kälbern.  | Anlage 2, Pkt. 3.4. der 1. Tierhaltungsverordnung <sup>7</sup> (1. THVO) |
| II.2.4 | Kühe, hochträchtige Kalbinnen oder Zuchtstiere in Buchten mit vollperforierten Böden.  | Anlage 2 Pkt. 4.1. der 1. THVO   |

<sup>2</sup> Spalte „Beschreibung Übertretung“ ist relevant in Bezug auf die Wahrnehmung der Kontrollstellen

<sup>3</sup> Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist relevant für die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zur weiteren Bearbeitung

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Abl. L 139 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/382, Abl. Nr. L 74 S. 1, i. d. F. der Berichtigung Abl. Nr. 139 vom 30.04.2004 S.

<sup>5</sup> Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, i. d. F. BGBl. I Nr. 186/2023

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 118/2004, i. d. F. BGBl. I Nr. 124/2024

<sup>7</sup> 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, i. d. F. BGBl. II Nr. 296/2022

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

| Nr.     | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>   | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|---------|---|---|
| II.2.5  | Kein Beschäftigungsmaterial bei Schweinen.  | Anlage 5 Pkt. 2.7. der 1. THVO  |
| II.2.6  | Keine Einstreu oder keine weichen wärme gedämmten Beläge bei Schafen, Ziegen, Schweinen und Rindern (Haltung auf dem blanken Betonboden). | Anlage 2 Pkt. 2.1.1 und 3.1., Anlage 3 Pkt. 2.1. bzw. Anlage 4 Pkt. 2.1., Anlage 5 Pkt. 2.2.1 der 1. THVO   |
| II.2.7  | Keine Einstreu bei Geflügel (mind. ein Drittel bei Legehennen und Zuchttiere; bei Masthühner vollständig).                                | Anlage 6 Pkt. 4.3 und 5.2. der 1. THVO  |
| II.2.8  | Nichteinhaltung der gesetzlichen Wartezeit.   | Rückstandskontrollverordnung 2006 <sup>8</sup> (RüKoVO)<br>Tierarzneimittelgesetz <sup>9</sup> (TAMG)<br>RüKoVO §10 Abs. 2<br>- Ziffer 3 (bei Schlachtung -> Lebensmittelgewinnung)<br>- Ziffer 4 (bei Lebendverkauf; nur wenn nicht auf dem VVS etc. gekennzeichnet) |
| II.2.9  | Varroa-Bekämpfung mit einem Mittel, das lt. Tierarzneimittelgesetz nicht zugelassen ist.  | TAMG  |
| II.2.10 | Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage von Rindern älter als 6 Wochen wurde nicht vom TA durchgeführt.                          | TSchG<br>1. THVO Anlage 2 Punkt 2.8   |

### 3. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von weinrechtlichen Vorschriften

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>   | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|--------|---|---|
| II.3.1 | Offensichtliche extreme Hygienemängel, die den dringenden Verdacht eines verdorbenen Produkts ergeben (z. B. Tierkot, tote Schädlinge, grobe Verschmutzung, Haustiere). | § 3 Abs. 6 iVm § 6 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 Z 5 des Weingesetzes 2009 <sup>10</sup> |

### 4. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von düngemittelrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung<sup>11</sup> von Düngemitteln.

<sup>8</sup> BGBl. II Nr. 110/2006, i. d. F. BGBl. II Nr. 134/2020

<sup>9</sup> BGBl. I Nr. 186/2023, i. d. F. BGBl. I Nr. 53/2024

<sup>10</sup> BGBl. I Nr. 111/2009, i. d. F. BGBl. I Nr. 91/2023

<sup>11</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Düngemittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Düngemittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Düngemittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Düngemittel gelagert wird.

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>   | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>                              |
|--------|---|--|
| II.4.1 | Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert. | Düngemittelgesetz (DMG 2021):<br>§ 4 DMG 2021 iVm § 4 DMVO<br>2004 |

**5. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von futtermittelrechtlichen Vorschriften**

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>  | I <sup>12</sup> /P <sup>13</sup> | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|--------|--|----------------------------------|---|
| II.5.1 | Betriebsräume, Lagerplatz oder Transportmittel sind grob verschmutzt (z. B. Tierkot, offensichtlicher Schädlingsbefall).   | I/P                              | Futtermittelgesetz 1999 <sup>14</sup> (FMG 1999)<br>Betriebsräume: § 12 FMG 1999          |
| II.5.2 | Offensichtliche bzw. augenscheinliche Kontamination der Futtermittel durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, gefährliche Stoffe, Schädlinge etc. | I/P                              | § 3 FMG 1999 iVm § 2 Futtermittelverordnung 2010 <sup>15</sup> (Aktionsplan Futtermittel) |

**6. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften**

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>   | I <sup>16</sup> /P <sup>13</sup> | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|--------|---|----------------------------------|---|
| II.6.1 | Pflanzenschutzmittel versickern in den Boden und/oder dringen in Oberflächengewässer oder Grundwasser ein.                        | I/P                              | Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 <sup>17</sup> betreffend Inverkehrbringen (PMG 2011): § 3 PMG 2011<br><br>Anwendung: jeweilige landesrechtliche Bestimmung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln |
| II.6.2 | Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert. | P                                | Anwendung: jeweilige landesrechtliche Bestimmung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln   |

<sup>12</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Futtermittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Futtermittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Futtermittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Futtermittel gelagert wird.

<sup>13</sup> Primärproduzent:in, Landwirt:in

<sup>14</sup> BGBl. I Nr. 139/1999, i. d. F. BGBl. I Nr. 58/2017

<sup>15</sup> BGBl. II Nr. 316/2010

<sup>16</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Pflanzenschutzmittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Pflanzenschutzmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Pflanzenschutzmittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Pflanzenschutzmittel gelagert wird.

<sup>17</sup> BGBl. I Nr. 10/2011, i. d. F. BGBl. I Nr. 104/2021

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>   | I <sup>16</sup> /P <sup>13</sup> | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|--------|---|----------------------------------|---|
| II.6.3 | Etiketten sind durch Inverkehrbringer überklebt und es handelt sich nicht um eine durch den Primärproduzenten selbst angebrachte Kennzeichnung zur deutlichen Unterscheidung des Pflanzenschutzmittels von anderen Betriebsmitteln. | P                                |   |
| II.6.4 | Pflanzenschutzmittel werden unversperrt gelagert.   | P                                |   |
| II.6.5 | Erhebliche Zweifel, ob es sich um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel handelt.  | I                                | Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 betreffend Inverkehrbringen (PMG 2011): § 3 PMG |

### 7. Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von sautgutrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung<sup>18</sup> von Saatgut.

| Nr.    | Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>         | Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>   |
|--------|---|---|
| II.7.1 | Etikett fehlt.                                | Saatgutgesetz 1997 <sup>19</sup> (SaatG 1997): § 15 SaatG 1997 iVm § 5 SaatG 1997 (Methoden für Saatgut und Sorten) |
| II.7.2 | Keine ordnungsgemäß verschlossene Verpackung. |   |

## III. Kontaktadressen der zuständigen Behörden

### 1. Vertretungen der Landeshauptleute gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c EU-QuaDG

In folgender Tabelle sind die E-Mail-Adressen für Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG aufgelistet.

| Kontakt          |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| Burgenland       | post.a6-lma@bgld.gv.at              |
| Kärnten          | abt5.bio@ktn.gv.at                  |
| Niederösterreich | post.lf5-lm@noel.gv.at              |
| Oberösterreich   | esv.post@ooe.gv.at                  |
| Salzburg         | lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at |

<sup>18</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Saatgut betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Saatgut zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, dieses ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Saatgut gelagert wird.

<sup>19</sup> BGBl. I Nr. 72/1997, i. d. F. BGBl. I Nr. 104/2019

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

|            |                                  |
|------------|----------------------------------|
| Steiermark | lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at  |
| Tirol      | lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at |
| Vorarlberg | land@vorarlberg.at               |
| Wien       | post@ma59.wien.gv.at             |

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

**2. Weitere zuständige Behörden für Verstöße der in § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-QuaDG gelisteten Materiengesetze**

| <b>Kontakt</b>  |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Inverkehrbringung von Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut: |                                      |
| Bundesamt für Ernährungssicherheit  | duengemittel@baes.gv.at              |
|   | futtermittel@baes.gv.at              |
|   | pflanzenschutzmittel@baes.gv.at      |
|   | saatgut@baes.gv.at                   |
| Weinrechtliche Angelegenheiten:   |                                      |
| Bundeskellereiinspektion  | zentrale@bundeskellereiinspektion.at |

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

**IV. Anhang: Verzeichnis der im MK\_0005 als grob und offensichtlich (\*) gekennzeichneten Verstöße**

Das folgende Verzeichnis listet zum besseren Überblick all jene Verstöße auf, die im MK\_0005 mit (\*) gekennzeichnet sind und daher, über die im Kapitel II dieses Kataloges hinaus, als grob und offensichtliche Verstöße an den LH zu melden sind.

| Nr. lt. MK_0005 | Beschreibung des Verstoßes lt. MK_0005  |
|-----------------|---|
| C.2.5.a         | <p>Bei der Erzeugung von Sprossen und Chicoréesprossen wird dem verwendeten klaren Wasser ein Zusatz/Zusätze zugegeben.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Verwendung von Wasser, welches gemäß Lebensmittelhygieneverordnung (BGBl. II Nr. 31/199) iVm Leitlinie Sprossen (BMASGK 75210/0020-IX/B/13/2019) kein Trinkwasser ist bzw. Wasser, welches nicht von einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bezogen oder gemäß Trinkwasserverordnung untersucht wurde.</p>                                |
| C.2.10.a        | <p>Anwendung eines für die biologische Produktion nicht zulässigen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes in Verantwortung der/s Bio-Unternehmerin/s.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Verwendung von in Österreich nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.</p>  |
| C.2.10.b        | <p>Anwendung eines für die biologische Produktion nicht zulässigen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes durch Dritte.</p> <p><u>Anmerkung:</u> bei Verwendung von in Österreich nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln</p>   |
| C.2.12          | <p>Anwendung eines Erzeugnisses oder Stoffes zum Zweck des Pflanzenschutzes, das/der nach relevanten Unionsvorschriften auch für die nicht-biologische Produktion als PSM nicht zugelassen ist.</p>   |
| C.3.1.21        | <p>Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Verabreichung von gem. TAKG verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel ohne tierärztlicher Verschreibung.</p>  |
| C.3.1.24        | <p>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Anpassung des Anteils von Spaltenböden oder Gitterrosten bzw. zur ordnungskonformen Anpassung der perforierten/nicht festen Bauweise von Liege- und Ruheflächen wurden nicht frist-gerecht durchgeführt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Keine planbefestigte bzw. keine geschlossene weiche Liegefläche bei Schafen und Ziegen (z. B. Vollspaltenboden) vorhanden sowie bei fehlendem Liegenest für Saugferkel.</p> |
| C.3.1.26.d      | <p>Geflügel wird in Käfigen gehalten.</p>   |
| C.3.1.28        | <p>Anbindung von Tieren ohne zeitliche Begrenzung und/oder ohne Vorliegen von tierärztlichen Gründen, außer der kurzfristigen Anbindung zu Fütterungs- oder zu Melkzwecken.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Anbindehaltung von Equiden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geweihträgern.</p>   |
| C.3.1.31.a      | <p>An einem Tier wurde ein für die biologische Produktion nicht zulässiger Eingriff durchgeführt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Eingriffen die gem. 1. THVO bzw. TschG verboten sind.</p>  |
| C.3.1.31.b      | <p>An einem Tier wurde ein gem. Erlass BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019 idgF nicht genehmigbarer Eingriff durchgeführt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Eingriffen die gem. 1. THVO bzw. TschG verboten sind.</p>  |

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

|         |   |
|---------|---|
| C.3.2.1 | Verabreichung eines nicht nach den einschlägigen Unionsvorschriften zur Verwendung in der Bienenhaltung als Tierarzneimittel zugelassenes Mittel, um Krankheiten vorzubeugen oder zu behandeln. |
| C.3.2.2 | Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln einschließlich Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung.  |
|         | <u>Anmerkung:</u> Bei Verabreichung von gem. TAKG verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel ohne tierärztlicher Verschreibung.   |

## MITGELTENDE DOKUMENTE

---

- MK\_0005: Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion gemäß Art. 41 Punkt 4 der (EU) VO 2018/848
- MK\_0003: Maßnahmenkataloge für die Bezeichnung g.U., g.g.A, g.t.S und g.A.
- MK\_0006: Katalog der an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
- VA\_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch Bio
- L\_0003: Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen:  
Inhalte mit der Referenz A1, A2, A3, A4, A6, A7, B1, B4, B6, B10

## RECHTSVORSCHRIFTEN

---

Die relevanten Rechtsvorschriften ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 i. d. F. BGBl. I Nr. 139/2024
  - der jeweiligen materienrechtlichen Bestimmung
- in der jeweils geltenden Fassung.

## GENEHMIGUNG

---

Version 6, gültig ab 01.01.2025

Genehmigt zu Geschäftszahl 2025-0.129.178 vom 10.04.2025

Version 5, gültig ab 01.01.2023

Genehmigt: Kontrollausschuss gem. § 5 EU-QuaDG

Version 4, gültig ab 01.01.2019

Genehmigt: Kontrollausschuss gem. § 5 EU-QuaDG

Version 3, gültig ab 01.01.2018

Genehmigt: Kontrollausschuss gem. § 5 EU-QuaDG

Version 2, gültig ab 01.01.2018

Genehmigt: Kontrollausschuss gem. § 5 EU-QuaDG

Beilage zum Erlass „Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer  
offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-Qua-DG“  
(GZ 2025-0.129.178)

Version 1, gültig ab 01.01.2018

Genehmigt: Kontrollausschuss gem. § 5 EU-QuaDG

## EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe, mitgeltende Dokumente,  
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit;](#)
- Nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: [Rechtsinformationssystem;](#)
- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: [EUR-Lex.](#)

## DOKUMENTENSTATUS

|           | erstellt   | fachlich geprüft  | QM geprüft                           | zur Kenntnis ge-<br>bracht             |
|-----------|--|-------------------|--------------------------------------|--|
| Name      | Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket MK grob und offensichtlich des Arbeitsplans des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-QuaDG |                   | Geschäftsstelle<br>gem. § 5 EU-QuaDG | Kontrollausschuss<br>gem. § 5 EU-QuaDG |
| Datum     | 11.6.2024 bis 17.1.2025  |                   | 20.01.2025                           | 28.01.2025                             |
| Zeichnung | ohne Unterschrift  | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift                    | ohne Unterschrift                      |

Vorlage: 9321\_1